

Anlage 11:
RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK



OIB-LEITFADEN

OIB-RL 6

Energetechni-
sches Verhalten
von Gebäuden

OIB-330.6-028/19

APRIL 2019

Änderungen farblich
markiert



Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlages zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 7 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

OiB-Leitfaden

Energietechnisches Verhalten von Gebäuden

Ausgabe: April 2019

Änderungen farblich markiert

blau = inhaltliche Änderung gegenüber Ausgabe März 2015

grün = editorielle Änderung gegenüber Ausgabe März 2015

| | | |
|-----|--|---|
| 0 | Vorbemerkungen | 3 |
| 1 | Anwendungsbereich des Leitfadens | 3 |
| 2 | Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| 2.1 | Berechnungsmethode | 3 |
| 2.2 | Referenzklima..... | 3 |
| 2.3 | Nutzungsprofile..... | 4 |
| 2.4 | Referenzausstattung | 4 |
| 2.5 | Brutto-Grundfläche und Netto-Grundfläche | 4 |
| 2.6 | Bilanzierung..... | 4 |
| 3 | Energieausweisausstellung und Zonierung | 4 |
| 3.1 | Konditionierte Zone / Nicht konditionierte Zone | 4 |
| 3.2 | Versorgungsbereich | 4 |
| 3.3 | Berechnungszone..... | 4 |
| 3.4 | Energieausweisausstellung und Zonierungskriterien nach Anforderungen | 5 |
| 3.5 | Energieausweisausstellung und Zonierungskriterien des Nutzenergiebedarfs | 5 |
| 3.6 | Energieausweisausstellung und Zonierungskriterien des Endenergiebedarfs | 5 |
| 3.7 | Energieausweis für den Aushang..... | 6 |
| 3.8 | Multiple Systeme | 6 |

| | | |
|-----|---|----|
| 4 | Vereinfachtes Verfahren..... | 7 |
| 4.1 | Anwendungsbereich..... | 7 |
| 4.2 | Gebäudegeometrie..... | 7 |
| 4.3 | Bauphysik..... | 8 |
| 4.4 | Haustechnik..... | 10 |
| 5 | Ratschläge und Empfehlungen von Maßnahmen für bestehende Gebäude..... | 12 |
| 5.1 | Allgemeines..... | 12 |
| 5.2 | Gebäudehülle Maßnahmen / Empfehlungen..... | 13 |
| 5.3 | Haustechnik Maßnahmen / Empfehlungen..... | 13 |
| 5.4 | Renovierungsausweis..... | 13 |
| 6 | Entscheidungsbaum für die Nachweisführung der allgemeinen Anforderungen..... | 14 |
| 6.1 | Entscheidungsbaum für die Nachweisführung bei Wohngebäuden (Prinzip)..... | 14 |
| 6.2 | Entscheidungsbaum für die Nachweisführung bei Nicht-Wohngebäuden (Prinzip)..... | 15 |
| 7 | Vorgangsweise zur Ermittlung des erneuerbaren Anteils..... | 15 |
| 7.1 | Nachweisführung gemäß Punkt 5.2.3 b) der OIB-Richtlinie..... | 15 |
| 7.2 | Nachweisführung gemäß Punkt 5.2.3 c) der OIB-Richtlinie..... | 15 |

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

1 Anwendungsbereich des Leitfadens

Der OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ ist ein technischer Anhang zur OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“. Er enthält allgemeine Bestimmungen, das vereinfachte Verfahren sowie Empfehlungen von Maßnahmen für bestehende Gebäude. Weiters sind Anleitungen zur [Zonierung und zum Umgang mit fehlenden Informationen bezüglich Haus-technik](#) enthalten.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Berechnungsmethode

Für die Berechnungsmethode sind folgende ÖNORMen heranzuziehen:

| | Methodik der Ermittlung | Nummer der ÖNORM |
|-------------------|---|------------------|
| Basisdaten | Klimamodell und Nutzungsprofile | ÖNORM B 8110-5 |
| Nutzenergiebedarf | Heizwärme- und Kühlbedarf (HWB, KB) | ÖNORM B 8110-6-1 |
| | Raumluftechnik-Energiebedarf (RLTEB) | ÖNORM H 5057-1 |
| Endenergiebedarf | Gesamtenergieeffizienz-Faktor und auf Referenzausstattungen basierende Endenergieanforderungen sowie Primärenergiebedarf und Kohlendioxidemissionen | ÖNORM H 5050-1 |
| | Heizenergiebedarf (HEB) und Befeuchtungs-Energiebedarf (BefEB) | ÖNORM H 5056-1 |
| | Kühlenergiebedarf (KEB) | ÖNORM H 5058-1 |
| | Beleuchtungs-Energiebedarf (BelEB) | ÖNORM H 5059-1 |

Der Bezug auf 3 m Raumhöhe ist wie folgt zu berechnen:

$$HWB_{zul,NWG} = HWB_{zul,WG} \times V / (BGF \times 3)$$

Die Energieaufwandszahlen $e_{AWZ,Ref,RH}$ und $e_{AWZ,Ref,TW}$ gemäß Punkt 8.3 der OIB-Richtlinie 6 sind wie folgt durch Anwendung von Luft/Wasser-Wärmepumpen ab 2005, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral zu berechnen (Index: Ref-LW-WP-zentral+kombiniert). In weiterer Folge wird mit Hilfe dieser Energieaufwandszahlen der Strombedarf für Stromdirektheizung ($HEB_{RH,SH}$ bzw. $HEB_{TW,SH}$) bei der Ermittlung des maximal zulässigen Endenergiebedarfes $EEB_{RK,zul}$ gemäß Punkt 4.3 der OIB-Richtlinie 6 wie folgt ermittelt:

$$e_{AWZ,Ref,RH} = (HEB_{RH,Ref-LW-WP-zentral+kombiniert} + HEB_{RH,HE,Ref-LW-WP-zentral+kombiniert}) / HWB_{Ref,RK,zul}$$

→ Anteil für $EEB_{zul,RK}$: $HEB_{RH,SH} = e_{AWZ,Ref,RH} \times HWB_{Ref,RK,zul}$

$$e_{AWZ,Ref,TW} = (HEB_{TW,Ref-LW-WP-zentral+kombiniert} + HEB_{TW,HE,Ref-LW-WP-zentral+kombiniert}) / WWWB$$

→ Anteil für $EEB_{zul,RK}$: $HEB_{TW,SH} = e_{AWZ,Ref,TW} \times WWWB$

Allfällige erneuerbare Energieerträge am Standort oder in der Nähe werden nach dem Stand der Technik im Rahmen der Anforderungsvergleiches mit dem maximal zulässigen Endenergiebedarf $EEB_{RK,zul}$ berücksichtigt.

2.2 Referenzklima

Die Werte für das Referenzklima und das Standortklima sind der ÖNORM B 8110-5 zu entnehmen.

2.3 Nutzungsprofile

Für die Nutzungsprofile von Gebäuden der Gebäudekategorie 1 bis 12 sind die Werte der ÖNORM B 8110-5 zu verwenden. Für Nicht-Wohngebäude (Gebäudekategorien 4 bis 12) und Sonstige konditionierte Gebäude (Gebäudekategorie 13) ist zum Zweck der Berechnung des Referenz-Heizwärmebedarfes und außeninduzierten Kühlbedarfes das Nutzungsprofil von Wohngebäuden mit 3 bis 9 Nutzungseinheiten (Gebäudekategorie 2) bis 1000 m² BGF zu verwenden, andernfalls Nutzungsprofil von Nutzungseinheiten mit 10 und mehr Nutzungseinheiten (Gebäudekategorie 3).

Gebäude und Gebäudeteile, für die kein direktes Nutzungsprofil vorliegt, sind jenem Nutzungsprofil zuzuordnen, das am ehesten entspricht.

2.4 Referenzausstattung

Die Referenzausstattung ist dem Punkt 8 der OIB-Richtlinie 6 zu entnehmen.

2.5 Brutto-Grundfläche und Netto-Grundfläche

Die Brutto-Grundfläche und die Netto-Grundfläche sind gemäß ÖNORM B 1800 zu bestimmen, wobei Detailfestlegungen der ÖNORM B 8110-6-1 zu entnehmen sind.

2.6 Bilanzierung

Die Bilanzierung umfasst folgende Energieaufwendungen:

- Heizung (einschließlich Befeuchtung und Hilfsenergie für Heizung, ausgenommen Hilfsenergie für das Medium Luft),
- Warmwasserversorgung (einschließlich Hilfsenergie),
- Kühlung (einschließlich Hilfsenergie),
- Lüftung (einschließlich Hilfsenergie für das Medium Luft),
- Beleuchtung bei Nicht-Wohngebäuden (NWG),
- Haushaltsstrombedarf (bei Wohngebäuden) bzw. Betriebsstrombedarf (bei Nicht-Wohngebäuden).

3 Energieausweisausstellung und Zonierung

Grundsätzlich ist auch die Ermittlung von Energiekennzahlen für eine einzelne Nutzungseinheit oder einzelne Wohnung möglich. Auf eine geeignete Berücksichtigung der Flächen und insbesondere der Verluste des gebäudetechnischen Systems außerhalb der betrachteten Einheit ist zu achten. In Hinblick auf die Abgabe-, Verteilungs-, Speicher- und Bereitstellungsverluste ist analog Punkt 3.8.2 vorzugehen.

3.1 Konditionierte Zone / Nicht konditionierte Zone

Sobald ein Gebäude oder Gebäudeteil Anforderungen an eine Art der Konditionierung (Heizung, Kühlung, Befeuchtung, Belüftung) stellt, ist es als „konditionierte Zone“ zu bezeichnen und zu berücksichtigen. Nicht konditionierte Räume oder Bereiche werden in der Berechnung nur durch ihren Einfluss auf benachbarte Zonen (Wärmefluss durch Transmission) berücksichtigt.

3.2 Versorgungsbereich

Ein Versorgungsbereich umfasst jene Gebäudeteile, die von der gleichen „Anlagentechnik“ (Heizung, Warmwasser, Lüftung, Kühlung oder Beleuchtung) versorgt werden.

3.3 Berechnungszone

Jedes Gebäude stellt grundsätzlich eine eigene Berechnungszone dar, für die ein Energieausweis auszustellen ist. Dies gilt jedenfalls auch für jede Nutzungseinheit in Reihenhäusern.

Wird ein Energieausweis für die einzelne Wohnung / Nutzungseinheit benötigt, kann dieser auch wohnungsweise berechnet werden.

Entsprechend den folgenden Zonierungsregeln kann es sowohl für die Berechnung des Energiebedarfs als auch für den Nachweis der Erfüllung von Anforderungen erforderlich sein, ein Gebäude in mehrere Berechnungszonen zu unterteilen.

3.4 Energieausweisausstellung und Zonierungskriterien nach Anforderungen

Sind für Gebäudeteile unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen und mit dem Energieausweis nachzuweisen (z.B. für den DG-Zubau Neubauanforderungen, aber für die Sanierung der Sockelgeschosszone nur Sanierungsanforderungen), dann stellt jeder dieser Gebäudeteile eine eigene Berechnungszone mit eigenem Energieausweis dar.

3.5 Energieausweisausstellung und Zonierungskriterien des Nutzenergiebedarfs

Eine Zonierung des Nutzenergiebedarfes kann gemäß folgenden Kriterien erforderlich sein:

a) **Kriterium Nutzungsbedingung (Nutzungsprofil)**

Das Erfordernis der Zonierung eines Gebäudes nach dem Kriterium der Nutzungsbedingung ergibt sich aus den jeweiligen Nutzungen als Wohngebäude sowie als Nicht-Wohngebäude entsprechend den Vorgaben von Punkt 3 der Richtlinie.

b) **Kriterium Bauweise**

Wenn einzelne Abschnitte eines Gebäudes einer unterschiedlichen Bauweise (leicht, mittel, schwer) entsprechen, sind die jeweiligen Abschnitte **entweder** als eigene Zone zu berechnen oder das gesamte Gebäude als eine Zone in der leichteren Bauart.

c) **Kriterium 4 K**

Das Kriterium „4 Kelvin“ (siehe **ÖNORM EN ISO 52016-1**) gilt als Grenzwert für die Berechnung der Wärmeströme zwischen zwei benachbarten Zonen. Sobald sich die Raumbilanzinnentemperatur zweier benachbarter Zonen um mehr als 4 K voneinander unterscheidet, müssen die Zonen getrennt bilanziert werden.

Es ist jeweils ein Energieausweis entsprechend den vorhin angeführten Kriterien für jede Zone des Gebäudes auszustellen. Alternativ dazu dürfen auch

- die Nutzenergiebedarfe der einzelnen Zonen für gemeinsame Versorgungsbereiche zu einem Energieausweis je Versorgungsbereich zusammengefasst werden,
- verschiedene Nutzungsprofile auf das gesamte Gebäude angewandt werden und gewichtet zu einem Satz von Energiekennzahlen zusammengeführt werden,
- bei Vorhandensein unterschiedlicher Nutzungsprofile je Nutzungsprofil die Energiekennzahlen und die Anforderungen für das gesamte Gebäude ermittelt werden. In der Folge ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Verwendung der Energieausweise der jeweils zutreffende Energieausweis zur Anwendung kommt.

3.6 Energieausweisausstellung und Zonierungskriterien des Endenergiebedarfs

Die Zonierung für die Berechnung des Endenergiebedarfes erfolgt nach Versorgungsbereichen entsprechend den folgenden Kriterien:

a) **RLT-Anlage**

- Sofern mehr als 80 % des Gebäudes (Brutto-Grundfläche) über die gleiche RLT-Anlage versorgt wird, ist keine weitere Zonierung der konditionierten Räume erforderlich.
- Die Zonen werden nach den Anforderungen hinsichtlich der Funktionen Heizen, Kühlen, Befeuchten und Entfeuchten zusammengefasst.

b) **Heizungs- und Warmwassersystem: Zonen, die von unterschiedlichen Systemen versorgt werden, müssen getrennt berechnet werden (Multiple Systeme).** Wenn mehr als 80 % des Gebäudes (Brutto-Grundfläche) über die gleiche Heizungsanlage versorgt wird, ist keine weitere Zonierung der konditionierten Räume erforderlich. Falls das Heizungs- bzw. Warmwasser nicht gemeinsam bereitgestellt wird (Unterschiede in Wärmeverteilung, -speicherung und -bereitstellung), sind das Heizungs- sowie das Warmwassersystem getrennt zu betrachten. Für jedes einzelne System gilt das Zonierungskriterium.

c) **Kühlungssystem: Zonen, die von unterschiedlichen Systemen versorgt werden, müssen getrennt berechnet werden.** Wenn mehr als 80 % des Gebäudes (Brutto-Grundfläche) über die gleiche Kühlanlage versorgt wird, ist keine weitere Zonierung der konditionierten Räume erforderlich.

d) **Beleuchtungssystem: Zonen, die durch unterschiedliche Beleuchtungssysteme ausgestattet sind, müssen getrennt berechnet werden.** Wenn mehr als 80 % des Gebäudes (Brutto-Grundfläche) über die gleiche Beleuchtungseinrichtung versorgt wird, ist keine weitere Aufteilung der konditionierten Räume erforderlich.

Es ist jeweils ein Energieausweis entsprechend den vorhin angeführten Kriterien für jeden Versorgungsbereich des Gebäudes auszustellen. Alternativ dazu dürfen auch bei Vorhandensein unterschiedlicher Versorgungssysteme für jedes Versorgungssystem die Energiekennzahlen und die Anforderungen für das gesamte Gebäude ermittelt werden und eine Mittelung gemäß Volumensanteil erfolgt. In der Folge ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Verwendung der Energieausweise der jeweils zutreffende Energieausweis zur Anwendung kommt.

3.7 Energieausweis für den Aushang

Für den Aushang des Energieausweises für einen Gebäudekomplex, dessen Energiekennzahlen aus Teil-Energieausweisen stammen, ist anstelle des Aushanges aller Teil-Energieausweise auch der Aushang eines Energieausweises für den gesamten Gebäudekomplex möglich. Dazu sind die Energiekennzahlen gewichtet zu mitteln.

3.8 Multiple Systeme

Ein multiples System liegt vor, wenn innerhalb eines Versorgungsbereichs unterschiedliche Komponenten eines gebäudetechnischen Systems mehrfach vorhanden sind.

3.8.1 Systemübersicht der multiplen Systeme

Ein multiples System hat je nach Anlagenkomponente Bereitstellungs-, Speicher-, Verteilungs- und Abgabeverluste. Grundsätzlich kann man ein Heiz- und Kühlsystem in folgende Kategorien einteilen:

- Raumheizung:
 - Verbrennung von Brennstoffen, beispielsweise in einem Heizkessel
 - Joule-Effekt in den Heizelementen einer elektrischen Widerstandsheizung
 - Wärmegewinnung aus der Umgebungsluft, aus Abluft, oder aus einer Wasser- oder Erdwärmequelle mithilfe einer Wärmepumpe
- Raumkühlung
 - Luftsysteme
 - Systeme auf Wasserbasis
 - Split Geräte

3.8.2 Aufteilung der Abgabe-, Verteilungs-, Speicher- und Bereitstellungsverluste

Bei multiplen Systemen müssen die Verluste auf die zu berechnenden Zonen wie folgt aufgeteilt werden:

3.8.2.1 Abgabeverluste

Abgabeverluste werden einmalig für den gesamten Versorgungsbereich ermittelt und anschließend gewichtet nach dem Heizwärme- bzw. Kühlbedarf auf die Zonen aufgeteilt.

3.8.2.2 Verteilungsverluste

Verteilungsverluste werden einmalig für den gesamten Versorgungsbereich bestimmt und anschließend gewichtet nach der konditionierten Brutto-Grundfläche auf die Zonen umgelegt.

3.8.2.3 Speicherverluste

Die Speicherverluste werden einmalig für den gesamten Versorgungsbereich ermittelt und anschließend gewichtet nach dem Heizwärme- bzw. Kühlbedarf auf die Zonen aufgeteilt. Die Wärmeabgabe der Speicherung wird vollständig in der Zone wirksam, in welcher der Speicher aufgestellt ist.

3.8.2.4 Bereitstellungsverluste

Die Bereitstellungsverluste werden einmalig für den gesamten Versorgungsbereich ermittelt und anschließend gewichtet nach dem Heizwärme- bzw. Kühlbedarf auf die Zonen aufgeteilt.

3.8.2.5 Hilfsenergie

Die Hilfsenergie wird für das jeweilige Anlagensystem in den Bereichen Abgabe, Verteilung, Speicherung bzw. Bereitstellung für die jeweilige Zone ermittelt.

4 Vereinfachtes Verfahren

4.1 Anwendungsbereich

Das vereinfachte Verfahren ist ausschließlich für bestehende Gebäude anzuwenden, wobei Vereinfachungen bei der Erfassung der Gebäudegeometrie, der Bauphysik und der Haustechnik vorgenommen werden können.

4.2 Gebäudegeometrie

Im vereinfachten Verfahren ist die Gebäudegeometrie zumindest wie folgt zu erfassen:

4.2.1 Dem Gebäude ist ein volumengleicher Quader (Grundfläche entweder rechteckig, L-förmig, T-förmig, U-förmig oder O-förmig) einzuschreiben, wobei Vorsprünge (z.B. Erker) oder Einsprünge (z.B. Loggien) vorerst vernachlässigt werden. Dabei ist im Detail wie folgt vorzugehen:

- Auffinden der Grundfläche (flächengleich) unter Berücksichtigung der oben erwähnten Vernachlässigungen,
- Festlegung der Geschoßanzahl (nur konditionierte Geschoße),
- Festlegung der durchschnittlichen Brutto-Geschoßhöhe,
- Festlegung der durchschnittlichen Netto-Geschoßhöhe.

4.2.2 Ermittlung des Grundvolumens der konditionierten Geschoße und deren Oberfläche nach der vereinfachten Geometrie gemäß Punkt **4.2.1**.

4.2.3 Abschätzung des Anteils der Fensterflächen an den Fassadenflächen und geeignete Zuordnung zu den Himmelsrichtungen.

4.2.4 Allfälligen konditionierten Dachräumen sind in analoger Weise (gemäß der Punkte **4.2.1** bis **4.2.3**) ein entsprechendes Volumen, die zugehörige Grundfläche, die zugehörigen Außenbauteilflächen und die Flächenanteile von Dachflächenfenstern einschließlich der jeweiligen Orientierung zuzuordnen.

4.2.5 Erfassung der folgenden Elemente, wobei Vor- bzw. Einsprünge und Dacheinschnitte oder -aufbauten von nicht mehr als 50 cm unberücksichtigt bleiben:

- horizontale Vor- oder Einsprünge (z.B. Stiegenhäuser),
- vertikale Vor- oder Einsprünge (z.B. Erker, Loggien),
- Dacheinschnitte oder -aufbauten (z.B. Terrassen, Gaupen).

4.2.6 Modifikation der sich aus den Punkten **4.2.1** bis **4.2.4** ergebenden Oberfläche durch Multiplikation der Fassaden- bzw. Dachfläche, je nach Anzahl der Vor- bzw. Einsprünge und Dacheinschnitte oder -aufbauten gemäß Punkt **4.2.5** mit $1,05^n$. Dabei ist n die Anzahl der horizontalen und/oder vertikalen Vor- bzw. Einsprünge, Dacheinschnitte oder -aufbauten.

Folgende häufig vorkommende Beispiele können angeführt werden:

- vorgesetztes Stiegenhaus (konditioniert): $1,05^1$ ($n = 1$),
- Erker auf einer Fassadenfläche: $1,05^2$ ($n = 2$, da vertikal und horizontal; gilt unabhängig von der Anzahl der Erker; $n_{\max} = 2$),
- Loggien auf zwei Fassadenflächen entlang einer Fensterachse: $1,05^2$ ($n = 2$; gilt unabhängig von der Anzahl der Loggien; $n_{\max} = 2$),
- Dachgaupen auf zwei Dachflächen $1,05^2$ ($n = 2$; gilt unabhängig von der Anzahl der Dachgaupen; $n_{\max} = 2$).

4.2.7 Durch die Modifikationen gemäß Punkt **4.2.6** wird die Fassadenfläche entsprechend vergrößert. Die Brutto-Grundfläche BGF bleibt von diesen Modifikationen unberührt.

4.2.8 Weitere Berechnung mit den verfügbaren Programmen auf Basis der so erhaltenen Massenermittlung.

4.3 Bauphysik

Zur Vereinfachung der Erfassung der Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) können entweder Default-Werte gemäß Punkt 4.3.1 oder von den Ländern festgesetzte Standardwerte gemäß Punkt 4.3.2, die den jeweiligen landesgesetzlichen Anforderungen entsprechen, herangezogen werden. Unterschiedliche thermische Qualitäten von Einzelbauteilen sind zu berücksichtigen (z.B. alte und neue Fenster, gedämmte und ungedämmte Fassaden etc.). Sind für einzelne Bauteile konkrete U-Werte bekannt, sind diese jedenfalls heranzuziehen.

4.3.1 Default-Werte

Für Gebäude, für die unter Punkt 4.3.2 keine Werte angegeben sind (z.B. für ältere Gebäude), können folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) herangezogen werden:

| Epoche / Gebäudetyp | KD | OD | AW | DF | FE | g | AT |
|---------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| vor 1900 EFH | 1,25 | 0,75 | 1,55 | 1,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| vor 1900 MFH | 1,25 | 0,75 | 1,55 | 1,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 1900 EFH | 1,20 | 1,20 | 2,00 | 1,00 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 1900 MFH | 1,20 | 1,20 | 1,50 | 1,00 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 1945 EFH | 1,95 | 1,35 | 1,75 | 1,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 1945 MFH | 1,10 | 1,35 | 1,30 | 1,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 1960 EFH | 1,35 | 0,65 | 1,20 | 0,55 | 3,00 | 0,67 | 2,50 |
| ab 1960 MFH | 1,35 | 0,65 | 1,20 | 0,55 | 3,00 | 0,67 | 2,50 |
| Systembauweise | 1,10 | 1,05 | 1,15 | 0,45 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| Montagebauweise | 0,85 | 1,00 | 0,70 | 0,45 | 3,00 | 0,67 | 2,50 |

Bei den angegebenen Werten handelt es sich grundsätzlich um Mittelwerte aus der Erfahrung und nicht um schlechtest denkbare Werte.

Legende:

- KD Kellerdecke
- OD Oberste Geschoßdecke
- AW Außenwand
- DF Dachfläche
- FE Fenster
- g Gesamtenergiedurchlassgrad
- AT Außentüren
- EFH ... Einfamilienhaus
- MFH ... Mehrfamilienhaus

Systembauweise ... Bauweise basierend auf systemisierter Mauerwerksbauweise o.ä.

Montagebauweise ... Bauweise basierend auf Fertigteilen aus Beton mit zwischenliegender Wärmedämmung

Für alle nicht erwähnten Bauteile wie z.B. Kniestockmauerwerk, Abseitenwände, Abseitendecken sind grundsätzlich die entsprechenden Werte für Außenbauteile zu verwenden.

4.3.2 Von den einzelnen Bundesländern festgelegte Wärmedurchgangskoeffizienten

In den folgenden Tabellen sind die in den einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) angegeben.

| Burgenland | KD | OD | AW | DF | FE | g | AT |
|---------------|------|------|------|------|------|------|------|
| ab 01.01.1988 | 0,60 | 0,60 | 0,70 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 02.02.1998 | 0,40 | 0,40 | 0,45 | 0,25 | 1,70 | 0,67 | 1,70 |
| ab 02.04.2002 | 0,35 | 0,35 | 0,38 | 0,20 | 1,70 | 0,67 | 1,70 |

| Kärnten | KD | OD | AW | DF | FE | g | AT |
|-------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|
| ab 01.10.1980 | 0,60 | 0,30 | 0,70 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 01.10.1993 | 0,50 | 0,30 | 0,50 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 21.03.1997 | 0,40 | 0,25 | 0,40 | 0,25 | 1,80 | 0,67 | 1,80 |
| ab 01.01.1981 WBF | 0,50 | 0,30 | 0,60 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 01.01.1983 WBF | 0,50 | 0,30 | 0,57 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 13.03.1985 WBF | 0,50 | 0,30 | 0,60 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |

| Niederösterreich | KD | OD | AW | DF | FE | g | AT |
|-------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|
| ab 01.1982 | 0,80 | 0,30 | 0,70 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 01.1988 | 0,70 | 0,25 | 0,50 | 0,25 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 03.1996 | 0,50 | 0,22 | 0,40 | 0,22 | 1,80 | 0,67 | 1,80 |

| Oberösterreich | KD | OD | AW | DF | FE | g | AT |
|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|
| ab 1981 | 0,60 | 0,30 | 0,70 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 01.02.1983 | 0,60 | 0,30 | 0,70 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 1985 | 0,50 | 0,30 | 0,50 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 1994 | 0,45 | 0,25 | 0,50 | 0,25 | 1,90 | 0,67 | 1,90 |
| ab 1999 | 0,45 | 0,25 | 0,50 | 0,25 | 1,90 | 0,67 | 1,90 |

| Salzburg | KD | OD | AW | DF | FE | g | AT |
|-------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|
| 1982 – 31.05.2003 | 0,47 | 0,30 | 0,56 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 01.06.2003 | 0,40 | 0,20 | 0,35 | 0,20 | 1,70 | 0,67 | 1,70 |

| Steiermark | KD | OD | AW | DF | FE | g | AT |
|-------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|
| ab 1983 EFH | 0,60 | 0,30 | 0,70 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 1983 MFH | 0,60 | 0,30 | 0,70 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 1990 EFH | 0,45 | 0,30 | 0,50 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 1990 MFH | 0,45 | 0,30 | 0,50 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 1997 EFH | 0,40 | 0,20 | 0,40 | 0,20 | 1,90 | 0,67 | 1,90 |
| ab 1997 MFH | 0,40 | 0,20 | 0,50 | 0,20 | 1,90 | 0,67 | 1,90 |
| 1984 – 1990 MFH bei WBF | 0,60 | 0,27 | 0,63 | 0,27 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |

| Tirol | KD | OD | AW | DF | FE | g | AT |
|---|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|
| ab 01.05.1981 | 0,50 | 0,30 | 0,50 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 01.11.1985 | 0,50 | 0,30 | 0,50 | 0,30 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 12.10.1998 | 0,40 | 0,20 | 0,35 | 0,20 | 1,70 | 0,67 | 1,70 |
| ab 01.01.1998 bei Zusatzförderung für NEH | 0,35 | 0,20 | 0,27 | 0,20 | 1,50 | 0,67 | 1,50 |
| ab 01.01.1999 bei Zusatzförderung für NEH | 0,35 | 0,18 | 0,27 | 0,18 | 1,50 | 0,67 | 1,50 |
| ab 01.10.2003 bei WBF | 0,35 | 0,18 | 0,27 | 0,18 | 1,50 | 0,67 | 1,50 |

| Vorarlberg | KD | OD | AW | DF | FE | g | AT |
|-------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|
| ab 01.01.1983 | 0,70 | 0,30 | 0,50 | 0,50 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 01.01.1997 | 0,50 | 0,25 | 0,35 | 0,25 | 1,80 | 0,67 | 1,90 |

| Wien | KD | OD | AW | DF | FE | g | AT |
|---------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|
| ab 15.11.1976 | 0,85 | 0,71 | 1,00 | 0,71 | 2,50 | 0,67 | 2,50 |
| ab 01.10.1993 | 0,40 | 0,20 | 0,50 | 0,20 | 1,90 | 0,67 | 1,90 |
| ab 26.10.2001 | 0,45 | 0,25 | 0,50 | 0,25 | 1,90 | 0,67 | 1,90 |

4.4 Haustechnik

Für das vereinfachte Verfahren kann in Abhängigkeit vom Energieträger und der Wärmebereitstellung für Raumheizung und Warmwasser das Haustechniksystem aus folgenden Default-Systemen ausgewählt werden, mit denen die Berechnung gemäß ÖNORM H 5056-1 durchzuführen ist. Wenn genauere Angaben zum Haustechniksystem vorliegen, kann in der Berechnung die tatsächliche Ausführung verwendet werden. Bildet keiner der Default-Varianten die tatsächliche Ausführung ab, ist jedenfalls das Haustechniksystem in der Berechnung genau zu erfassen. Dies gilt jedenfalls für Anlagen zur Kühlung, Luftaufbereitung und Beleuchtung bei Nicht-Wohngebäuden.

Folgende Systeme dürfen herangezogen werden:

- für die Energieträger Gas und Öl jeweils die Systeme 1, 2, 3 oder 4,
- für den Energieträger Kohle nur das System 1 oder 6,
- für Biomasse (Stückholz / Hackgut) die Systeme 1, 2 oder 6,
- für Holz-Pellets nur das System 2,
- für Fernwärme 5,
- für Wärmepumpen 8,
- beim Einsatz von thermischen Solaranlagen ist das System 7 zu ergänzen.

Bei Nichterhebbarkeit ist das System 6 heranzuziehen.

System 1: Standardheizkessel (Systemtemperaturen 90 °C / 70 °C)

- Objektdaten:
 - gebäudezentrale Wärmebereitstellung, Warmwasserverteilung mit Zirkulationsleitung, Raumwärmeabgabe mit Radiatoren, Verteil- und Steigleitungen im unkonditionierten Gebäudebereich, Stich- und Anbindeleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Baujahr des Kessels ist gleich Gebäudejahr, Armaturen ungedämmt, Anschlussteile des Wärmespeichers ungedämmt
- Warmwasser:
 - Wärmeabgabe: Zweigriffarmaturen
 - Wärmeverteilung: ungedämmte Rohrleitungen
 - Wärmespeicherung: indirekt beheizter Warmwasserspeicher
 - Wärmebereitstellung: **kombiniert mit Raumheizung**
- Raumheizung
 - Wärmeabgabe: Heizkörper-Regulierventil (von Hand betätigt)
 - Wärmeverteilung: ungedämmte Rohrleitungen
 - Wärmespeicherung: **kein Speicher**
 - Wärmebereitstellung: Standardheizkessel

System 2: Niedertemperaturkessel (Systemtemperaturen 70 °C / 55 °C)

- Objektdaten:
 - gebäudezentrale Wärmebereitstellung, Warmwasserverteilung mit Zirkulationsleitung, Raumwärmeabgabe mit Radiatoren, Verteil- und Steigleitungen im unkonditionierten Gebäudebereich, Stich- und Anbindeleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Baujahr des Kessels ist gleich Gebäudejahr, Armaturen ungedämmt, Anschlussteile des Wärmespeichers ungedämmt
- Warmwasser:
 - Wärmeabgabe: Zweigriffarmaturen
 - Wärmeverteilung: Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 1/3
 - Wärmespeicherung: indirekt beheizter Warmwasserspeicher
 - Wärmebereitstellung: **kombiniert mit Raumheizung**
- Raumheizung:
 - Wärmeabgabe: Einzelraumregelung mit Thermostatventilen
 - Wärmeverteilung: Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 1/3
 - Wärmespeicherung: **kein Speicher**
 - Wärmebereitstellung: Niedertemperaturkessel

System 3: Brennwertkessel (Systemtemperaturen 40 °C / 30 °C)

- Objektdaten:
 - gebäudezentrale Wärmebereitstellung, Warmwasserverteilung mit Zirkulationsleitung, Raumwärmeabgabe mit Radiatoren, Verteil- und Steigleitungen im unkonditionierten Gebäudebereich, Stich- und Anbindeleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Baujahr des Kessels ist gleich Gebäudejahr, Armaturen ungedämmt, Anschlussteile des Wärmespeichers ungedämmt
- Warmwasser:
 - Wärmeabgabe: Zweigriffarmaturen
 - Wärmeverteilung: Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser 2/3
 - Wärmespeicherung: indirekt beheizter Warmwasserspeicher
 - Wärmebereitstellung: **kombiniert mit Raumheizung**
- Raumheizung:
 - Wärmeabgabe: Raumthermostat-Zonenregelung mit Zeitsteuerung
 - Wärmeverteilung: Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser 2/3
 - Wärmespeicherung: **kein Speicher**
 - Wärmebereitstellung: Brennwertkessel

System 4: Gaskombitherme (Systemtemperaturen 70 °C / 55 °C)

- Objektdaten:
 - dezentrale Wärmebereitstellung, kombinierte Wärmebereitstellung für Warmwasser und Raumheizung, keine Zirkulationsleitung, Raumwärmeabgabe mit Radiatoren, keine Verteil- und Steigleitungen, Stich- und Anbindeleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Armaturen ungedämmt
- Warmwasser:
 - Wärmeabgabe: Zweigriffarmaturen
 - Wärmeverteilung: ungedämmte Rohrleitungen
 - Wärmespeicherung: **kein Speicher**
 - Wärmebereitstellung: **kombiniert mit Raumheizung**
- Raumheizung:
 - Wärmeabgabe: Heizkörper-Regulierventil (von Hand betätigt)
 - Wärmeverteilung: ungedämmte Rohrleitungen
 - Wärmespeicherung: **kein Speicher**
 - Wärmebereitstellung: Gaskombitherme

System 5: Fernwärme (Systemtemperaturen 70 °C / 55 °C)

- Objektdaten:
 - Gebäudezentrale Wärmebereitstellung, kombinierte Wärmebereitstellung für Warmwasser und Raumheizung, Warmwasserverteilung mit Zirkulationsleitung, Raumwärmeabgabe mit Radiatoren, Verteil- und Steigleitungen im unkonditionierten Gebäudebereich, Stich- und Anbindeleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Armaturen ungedämmt
- Warmwasser:
 - Wärmeabgabe: Zweigriffarmaturen
 - Wärmeverteilung: ungedämmte Rohrleitungen
 - Wärmespeicherung: **kein Speicher**
 - Wärmebereitstellung: **kombiniert mit Raumheizung**
- Raumheizung:
 - Wärmeabgabe: Heizkörper-Regulierventil (von Hand betätigt)
 - Wärmeverteilung: ungedämmte Rohrleitungen
 - Wärmespeicherung: **kein Speicher**
 - Wärmebereitstellung: Fernwärme

System 6: Einzelofen (oder bei Nichterhebbarkeit)

- Objektdaten:
 - dezentrale Wärmeversorgung **für Raumheizung; für Warmwasser Verteil- und Steigleitungen im nicht-konditionierten und** Stichleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Armaturen ungedämmt, Anschlussteile des **Warmwasser-Wärmespeichers ungedämmt, Warmwasser-Wärmespeicher im nicht-konditionierten Bereich**

- Warmwasser:
 - Wärmeabgabe: Zweigriffarmaturen
 - Wärmeverteilung: ungedämmte Rohrleitungen
 - Wärmespeicherung und Wärmebereitstellung: direkt elektrisch beheizter Warmwasserspeicher [bis 1988](#)
- Raumheizung:
 - Wärmeabgabe: [nicht zutreffend](#)
 - Wärmeverteilung: [nicht zutreffend](#)
 - Wärmespeicherung: [nicht zutreffend](#)
 - Wärmebereitstellung: Einzelöfen ([Herd bis 1984](#))

System 7: thermische Solaranlage (nur für Einfamilienhäuser)

- Objektdaten:
 - gebäudezentrale Wärmeversorgung, kombinierte Bereitstellung für Warmwasser und Raumheizung, Armaturen ungedämmt
- Warmwasser:
 - Wärmeabgabe: Zweigriffarmaturen
 - Wärmeverteilung: Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser 1/3
 - Wärmespeicherung: indirekt, Solarspeicher
 - Wärmebereitstellung: Aperturfläche 8,00 m², einfacher Solarkollektor, Ausrichtung Süd 40° Neigung
- Raumheizung: Systeme 1 oder 2

System 8: Wärmepumpe (Systemtemperaturen 40 °C / 30 °C)

- Objektdaten:
 - gebäudezentrale Wärmebereitstellung, kombinierte Wärmebereitstellung für Warmwasser und Raumheizung, Warmwasserverteilung mit Zirkulationsleitung, Raumwärmeabgabe mit Flächenheizung, Verteil- und Steigleitungen im unkonditionierten Gebäudebereich, Stich- und Anbindeleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Armaturen ungedämmt, Anschlusssteile des Wärmespeichers ungedämmt
- Warmwasser:
 - Wärmeabgabe: Zweigriffarmaturen
 - Wärmeverteilung: Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 1/3
 - Wärmespeicherung: indirekt beheizter Warmwasserspeicher (Wärmepumpenspeicher)
 - Wärmebereitstellung: [kombiniert mit Raumheizung](#)
- Raumheizung:
 - Wärmeabgabe: Raumthermostat-Zonenregelung mit Zeitsteuerung
 - Wärmeverteilung: Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser 1/3
 - Wärmespeicherung: indirekt, Wärmepumpe
 - Wärmebereitstellung: [Luftwarmwasserwärmepumpe](#)

5 Ratschläge und Empfehlungen von Maßnahmen für bestehende Gebäude

5.1 Allgemeines

Auf Basis einer fachlichen Bewertung des Gebäudes anhand der erhobenen Bestandsdaten sind für Bestandsgebäude [Ratschläge und Empfehlungen zu folgenden Maßnahmen](#) zu verfassen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle,
- Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Effizienz der haustechnischen Anlagen,
- Maßnahmen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger,
- Maßnahmen zur Verbesserung organisatorischer Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen.

In den Empfehlungen sind jedenfalls zwei Maßnahmen auszuweisen, die zu einer Verbesserung des thermisch-energetischen Zustandes des Gebäudes führen. [Diese Empfehlungen sind nach technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Grundsätzen](#) (siehe dazu auch OIB-Dokument zum Nachweis der Kostenoptimalität der Anforderungen der OIB-RL 6 bzw. des Nationalen Plans gemäß Artikel 5 zu 2010/31/EU vom 26.02.2018) zu erstellen und haben einen Bezug zur Anforderung an das Niedrigstenergiegebäude (kostenoptimales Niveau) für die größere Renovierung zu beinhalten.

5.2 Gebäudehülle Maßnahmen / Empfehlungen

Zu jenen Maßnahmen, die aufgrund der Bewertung der thermischen Qualität der Gebäudehülle erforderlich sind, können z.B. zählen:

- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. Dachfläche,
- Anbringung einer außenliegenden Wärmedämmung,
- Fenstertausch,
- Dämmen der Kellerdecke.

5.3 Haustechnik Maßnahmen / Empfehlungen

Zu jenen Maßnahmen, die aufgrund der Bewertung der haustechnischen Anlagen erforderlich sind, können z.B. zählen:

- Dämmung der warmgehenden Leitungen in nicht konditionierten Räumen,
- Einbau eines Regelsystems zur Berücksichtigung der Wärmegewinne,
- Anpassung der Nennleistung des Wärmebereitstellungssystems an den zu befriedigenden Bedarf,
- Einbau von leistungsoptimierten und gesteuerten Heizungspumpen,
- Einregulierung/hydraulischer Abgleich,
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen,
- Anpassung der Luftmenge des Lüftungssystems an den zu befriedigenden Bedarf,
- Optimierung der Betriebszeiten,
- Free-Cooling,
- Anpassung der Kälteleistung durch Installation von Kältespeichern,
- vor Optimierung im Bereich der Beleuchtung ist eine genaue Berechnung erforderlich,
- Optimierung der Tageslichtversorgung,
- Optimierung der Effizienz der Leuchtmittel,
- Heizkesseltausch,
- Absenken der Vorlauftemperatur,
- Lastausgleichspeicher,
- Solarthermie und PV,
- Verschattungseinrichtungen,
- Stromspeicher.

5.4 Renovierungsausweis

Für den Fall, dass durch das Ensemble von Ratschlägen und Empfehlungen die Anforderungen an die größere Renovierung erfüllt werden können, darf ein Renovierungsausweis (der Bestandteil des technischen Anhangs ist) ausgestellt werden, der grundsätzlich dem Layout des Energieausweises nachempfunden ist. Dessen Anhang umfasst ausschließlich die gesetzten Maßnahmen. Die Erfassungen zur Geometrie bzw. zum restlichen Bestand entsprechen dem Energieausweis. Die wesentlichen Unterschiede sind:

1. Kopfzeile bei Wohngebäuden (Seite 1 und 2)

Renovierungsausweis für Wohngebäude



OIB-OSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OIB-Richtlinie 6
Ausgabe: April 2019

Logo

2. Anforderungsblock bei Wohngebäuden

| WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima) | | | Nachweis über ##### | |
|--|--|------------|-------------------------------|-----------------------------|
| | Ergebnisse | | | Anforderungen |
| Referenz-Heizwärmebedarf | HWB _{Ref, RK} = ###, # kWh/m ² a | entspricht | HWB _{Ref, RK, zul} = | ###, # kWh/m ² a |
| Heizwärmebedarf | HWB _{RK} = ###, # kWh/m ² a | | | |
| Endenergiebedarf | EEB _{RK} = ###, # kWh/m ² a | entspricht | EEB _{RK, zul} = | ###, # kWh/m ² a |
| Gesamtenergieeffizienz-Faktor | f _{GEE, RK} = #, ## | entspricht | f _{GEE, RK, zul} = | #, ## |
| Erneuerbarer Anteil | ##### | entspricht | | Punkt 5.2.3 a, b oder c |

3. Kopfzeile bei Nicht-Wohngebäuden (Seite 1 und 2)

Renovierungsausweis für Nicht-Wohngebäude

OiB ÖSTERREICHISCHES
 INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OIB-Richtlinie 6
Ausgabe: April 2019

Logo

4. Anforderungsblock bei Nicht-Wohngebäuden

| WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima) | | | Nachweis über ##### |
|--|---|------------|--|
| Ergebnisse | | | Anforderungen |
| Referenz-Heizwärmebedarf | HWB _{Ref, RK} = ###, # kWh/m²a | entspricht | HWB _{Ref, RK, zul} = ###, # kWh/m²a |
| Heizwärmebedarf | HWB _{RK} = ###, # kWh/m²a | | |
| Außeninduzierter Kühlbedarf | KB* _{RK} = ###, # kWh/m³a | entspricht | KB* _{RK, zul} = ###, # kWh/m³a |
| Endenergiebedarf | EEB _{RK} = ###, # kWh/m²a | entspricht | EEB _{RK, zul} = ###, # kWh/m²a |
| Gesamtenergieeffizienz-Faktor | f _{GEE, RK} = #, ## | entspricht | f _{GEE, RK, zul} = #, ## |
| Erneuerbarer Anteil | ##### | entspricht | Punkt 5.2.3 a, b oder c |

5. Schlussblock

ERSTELLT

| | |
|--|---|
| GWR-Zahl <input style="width: 80%;" type="text"/> | ErstellerIn <input style="width: 80%;" type="text"/> |
| Ausstellungsdatum <input style="width: 80%;" type="text"/> | Unterschrift <div style="border: 1px solid #ccc; height: 30px; width: 80%; margin-top: 5px;"></div> |
| Gültigkeitsdatum <input style="width: 80%;" type="text"/> | |
| Geschäftszahl <input style="width: 80%;" type="text"/> | |

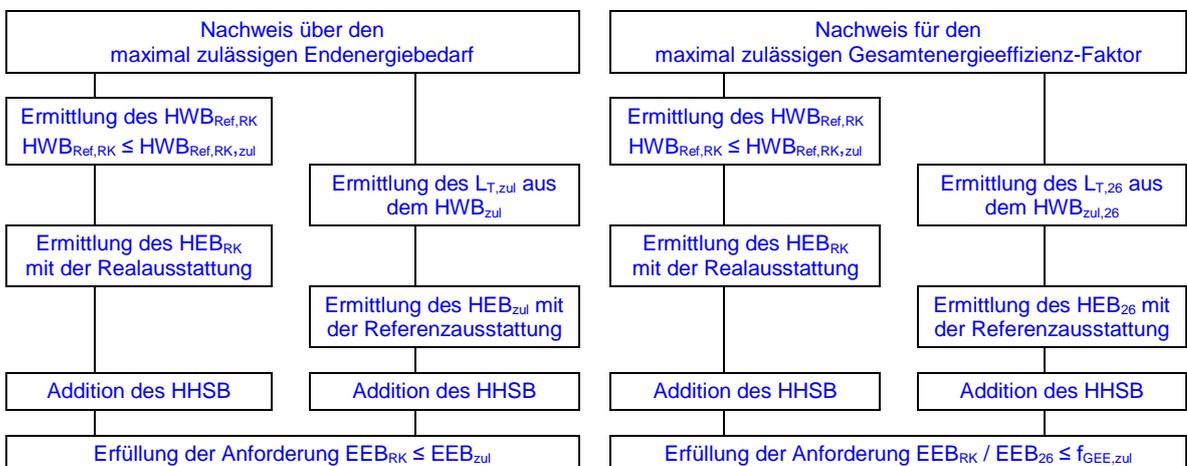
Ein Renovierungsausweis für SKG darf singemäß erstellt werden.

6 Entscheidungsbaum für die Nachweisführung der allgemeinen Anforderungen

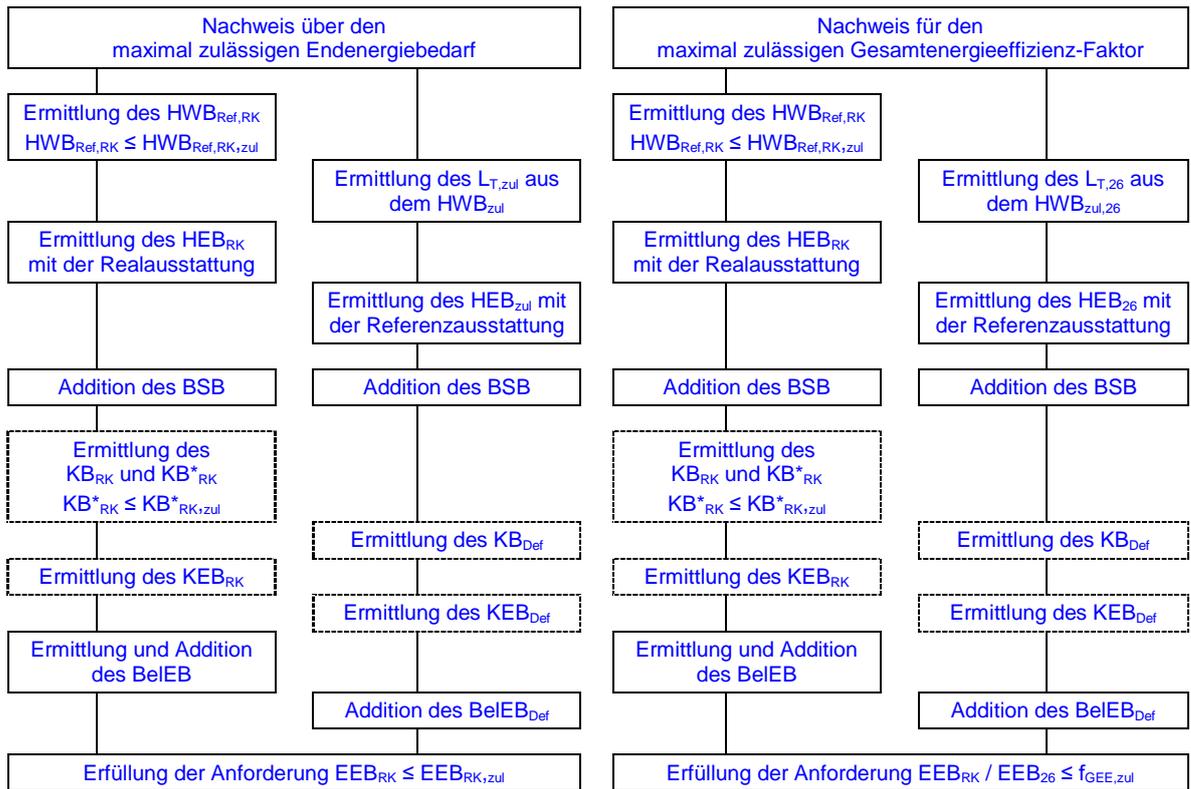
Es ist der Nachweisführung überlassen, ob der Nachweis über den Endenergiebedarf oder den Gesamtenergieeffizienz-Faktor erfolgt (siehe dazu auch Erläuternde Bemerkungen).

Für den Fall sonstiger konditionierter Gebäude sind nur der Referenz-Heizwärmebedarf und der außeninduzierte Kühlbedarf zu ermitteln. Eine Anforderung besteht aber ausschließlich an die Wärmedurchgangskoeffizienten.

6.1 Entscheidungsbaum für die Nachweisführung bei Wohngebäuden (Prinzip)



6.2 Entscheidungsbaum für die Nachweisführung bei Nicht-Wohngebäuden (Prinzip)



7 Vorgangsweise zur Ermittlung des erneuerbaren Anteils

7.1 Nachweisführung gemäß Punkt 5.2.3 b) der OIB-Richtlinie

Kommen Lösungen über die Nutzung erneuerbarer Quellen außerhalb der Systemgrenze „Gebäude“, zur Anwendung, entfällt eine Nachweisführung im Falle einer monovalenten Wärmebereitstellung oder im Falle einer Kombination der Wärmebereitstellung durch eine oder mehrere dieser Lösungen, sowie Kombinationen mit Lösungen innerhalb der Systemgrenze „Gebäude“ gemäß Punkt 5.2.3 c).

Für den Fall einer Kombination mit anderen Wärmebereitstellungssystemen ist der 80%ige Anteil dadurch nachzuweisen, dass höchstens 20 % des Anforderungswertes aus nicht erneuerbaren Quellen stammen dürfen. Innerhalb dieses 80%igen Anteils können Effizienzmaßnahmen den erneuerbaren Erträgen angerechnet werden.

7.2 Nachweisführung gemäß Punkt 5.2.3 c) der OIB-Richtlinie

Diese Nachweisführung erfolgt sinngemäß wie bei Punkt 7.1, allerdings ist dabei zu beachten, dass die 20%igen Anteile sich im Falle von Solarthermie auf den Warmwasserenergiebedarf, im Falle von Photovoltaik auf den gesamten Haushalts- bzw. Betriebsstrombedarf und im Falle von Wärmerückgewinnung auf den Endenergiebedarf für Raumheizung beziehen. Dies bedeutet, dass maximal 80 % des jeweiligen Anforderungswertes aus anderen Quellen bereitgestellt werden dürfen. Allfällige Unterschreitungen des Anforderungswertes aufgrund von Effizienzmaßnahmen können somit den erneuerbaren Erträgen angerechnet werden.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichisches Institut für Bautechnik

ZVR 383773815

Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Austria

T +43 1 533 65 50, F +43 1 533 64 23

E-Mail: mail@oib.or.at

Internet: www.oib.or.at

Der Inhalt der Richtlinien wurde sorgfältig erarbeitet,
dennoch übernehmen Mitwirkende und Herausgeber
für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung.

© **Österreichisches Institut für Bautechnik, 2019**



www.oib.or.at

